

Das Fahrverbot

Von

Rechtsanwalt Marco Werther

Kugelgartenstr. 25 76829 Landau

Tel 06341/141314 Fax 06341/141315

www.rechtsanwalt-werther.de

Bundesweite Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Was ist der Zweck des Fahrverbots?

Ein Fahrverbot kann gegen einen Fahrzeugführer (natürlich ist damit auch die Fahrzeugführerin gemeint, zur flüssigeren Lesbarkeit wird aber nur die männliche Norm verwendet) auf Grund einer begangenen Ordnungswidrigkeit oder einer Verkehrsstraftat (hier muss es nicht unbedingt der Fahrzeugführer sein) verhängt werden. Sinn und Zweck des Fahrverbotes soll sein, einem Fahrzeugführer, der seine Pflichten im Straßenverkehr grob oder beharrlich verletzt hat, deutlich zu machen, dass das gezeigte Verhalten die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet hat und auf die betroffene Person erzieherisch einzuwirken und künftig zu größerer Verkehrsdisziplin anzuhalten.

In Deutschland werden von den Behörden oder Gerichten im Jahr ca. 500.000 Fahrverbote verhängt. Häufigste Ursache ist ein Verstoß gegen bußgeldrechtliche Vorschriften (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsvergehen, Rot über die Ampel etc.).

Was ist der Unterschied zwischen dem Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis?

Nicht verwechseln darf man das Fahrverbot mit der Entziehung der Fahrerlaubnis („Führerscheinentzug“). Ein Fahrverbot wird für 1-3 Monate verhängt, in dieser Zeit muss der Führerschein abgegeben werden und man darf kein Fahrzeug führen. Den Führerschein bekommt man nach Ablauf des Fahrverbotes wieder zurück. Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis wird die Fahrerlaubnis entzogen, d.h. man ist nicht mehr berechtigt bis zu einer Wiedererlangung der Fahrerlaubnis im Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen. Die Fahrerlaubnis, die grundsätzlich für mind. 6 Monate entzogen wird, erhält man nur auf Antrag und gegebenenfalls nach Erfüllung bestimmter Auflagen (insbesondere: MPU) zurück.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wird angeordnet, wenn die Behörde oder das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass jemand ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist, z.B. weil jemand eine verkehrsrechtliche Straftat begangen (Beispiel: Trunkenheit im Straßenverkehr) oder die 8-Punkte-Grenze im Fahreignungsregister überschritten hat.

Gilt das Fahrverbot für alle Fahrzeugarten?

Ja. Das Fahrverbot gilt für alle Fahrzeuge, also auch für ein Mofa. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man bestimmte Fahrzeugarten vom Fahrverbot ausnehmen, z.B: Nur Fahren eines Busses, LKWs, Traktors ist erlaubt.

Wann gibt es ein Fahrverbot?

Das strafrechtliche Fahrverbot richtet sich nach § 44 StGB. Es kann vom Richter verhängt werden, wenn jemand eine Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Das Fahrverbot kann mit einer Dauer von 1 Monat bis zu 3 Monaten verhängt werden.

Das Fahrverbot wegen einer Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 25 StVG. Danach kann bei folgenden Fällen gegen den Fahrzeugführer ein Fahrverbot verhängt werden:

- Trunkenheits- oder Drogenfahrt (soweit sie keine Straftat darstellt)
- Grobe Pflichtverletzung: Bei schweren Verstößen kann ein Fahrverbot verhängt werden; solche Verstöße sind - nicht abschließend - in § 4 Abs. 1 BKatV aufgezählt. Wird ein Verstoß begangen, soll grundsätzlich ein Fahrverbot verhängt werden soll; Beispiele: erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen (mind. 41km/h zu schnell außerorts, 31km/h innerorts); schwerwiegende Abstandsvergehen, qualifizierter Rotlichtverstoß (z.B. Rotphase länger als 1 Sekunde) etc.
- beharrliche Pflichtverletzung: Wenn ein Verkehrsteilnehmer häufiger gegen Rechtsnormen verstößt, die keine grobe Verkehrsverstöße sind, kann ebenfalls ein Fahrverbot verhängt werden. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV ist dies der Fall, wenn ein Verkehrsteilnehmer innerhalb eines Jahres zwei Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mind. 26km/h begangen hat. Darüber hinaus kann ein Fahrverbot auch verhängt werden, wenn mehrere, nicht schwerwiegende Verstöße innerhalb eines kurzen Zeitraums wiederholt begangen worden sind. Beispiele: Innerhalb eines Jahres 4 mal unerlaubt Handy am Steuer genutzt, 4 Geschwindigkeitsüberschreitungen über 21km/h innerhalb von 2 Jahren. Die Rechtsprechung ist hier sehr uneinheitlich.

Was passiert, wenn ich trotz Fahrverbot fahre?

Für den Zeitraum, in dem man den Führerschein abgegeben hat, darf man kein Fahrzeug führen, andernfalls macht man sich strafbar.

Bei einem strafrechtlichen Fahrverbot darf man ab Rechtskraft (= Tag, an dem die Entscheidung über das Fahrverbot nicht mehr anfechtbar ist) kein Fahrzeug mehr führen, unabhängig davon, ob man den Führerschein abgegeben hat oder nicht. Die Dauer des Fahrverbotes gilt aber für den Zeitraum, in dem der Führerschein in amtlicher Verwahrung ist. Daher sollte man hier dafür sorgen, dass umgehend der Führerschein bei der zuständigen Behörde abgegeben wird.

Ähnliches gilt für ein bußgeldrechtliches Fahrverbot. Allerdings gibt es die Ausnahme, dass man das Fahrverbot sich 4-Monate-lang nach Rechtskraft „aufheben“ kann. Voraussetzung dafür ist, dass in den letzten 2 Jahren kein Fahrverbot verhängt worden ist. Dann hat man die Wahlmöglichkeit, wann man innerhalb der 4 Monate das Fahrverbot nimmt.

Ich habe Urlaub, kann ich da mein Fahrverbot nehmen?

Man kann sich leider nicht aussuchen, wann man sich das Fahrverbot nimmt. Es gibt lediglich die Möglichkeit durch entsprechende Rechtsmittel (Einspruch gegen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl, Rechtsbeschwerde oder Berufung/Revision gegen Urteile), die Rechtskraft hinauszuzögern und dann durch Rücknahme des Rechtsmittels den Tag der Rechtskraft selbst zu bestimmen.

In Ordnungswidrigkeitsverfahren gibt es außerdem die oben beschriebene 4-Monatsregel.

Kann ich mein Fahrverbot aufsplitten?

Nein, das geht leider nicht. Das Fahrverbot muss an einem Stück genommen werden.

Darf ich bei einem Fahrverbot im Ausland fahren?

Wer im Inland trotz Fahrverbot ein Kfz führt, wird nach § 21 StVG strafrechtlich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis belangt. Es besteht hingegen keine nationale Regelung, die das Fahren im Ausland trotz eines in Deutschland verhängten Fahrverbotes unter Strafe stellt. Allerdings sehen die Gesetze vieler Länder Bußgeldtatbestände vor, wenn man seinen Führerschein nicht mit sich führt, teilweise ist es auch strafbar (z.B. in Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit einem deutschen Fahrverbot im Ausland zu fahren.

Gibt es Möglichkeiten, ein Fahrverbot zu verhindern?

Ja, die gibt es. Neben der Verteidigung gegen den Vorwurf an sich, z.B. fehlerhafte Geschwindigkeitsmessung, anderer Fahrer etc. oder formellen Fehlern (z.B. Verjährung) gibt es durchaus gute Chancen sich gegen ein Fahrverbot zu wehren. Viele Gerichte sind bei entsprechendem Vortrag hinsichtlich der Gründe, die zu dem Verkehrsverstoß geführt haben, geneigt vom Fahrverbot abzusehen, wenn im Gegenzug das Bußgeld erhöht wird. Auch können berufliche Gründe dazu führen, dass von einem Fahrverbot abgesehen werden kann oder die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht kann zu einem Absehen vom Fahrverbot führen. Auch hier gibt es sehr große Unterschiede innerhalb der Gerichte, selbst innerhalb eines Bundeslandes. Das Amtsgericht Landau sieht z.B. grundsätzlich von einem Fahrverbot nur dann ab, wenn Täter ein Ersttäter ist und eine Verkehrsberatung besucht. Bei anderen Amtsgerichten (insbesondere im Osten und Norddeutschland) reicht schon wesentlich weniger aus, um das Fahrverbot zu umgehen, andere Amtsgerichte hingegen lassen eine Ausnahme vom Fahrverbot grundsätzlich nie zu.

Wie hoch sind die Kosten, wenn ich mich gegen ein Fahrverbot wehren möchte?

Die Anwaltskosten (die Gerichtskosten sind mit Ausnahme der Sachverständigengebühren gering) eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sind davon abhängig, wie verteidigt wird. Ist nach einem Termin die Sache erledigt, muss man mit Gebühren in Höhe von ca. 700 -800 € rechnen. Bei einer streitigen Verteidigung mit mehreren Terminen muss man pro Termin mit ca. 250-350 € extra rechnen. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Sachverständigenkosten, die schnell vierstellige Beträge annehmen können. Bei einer Strafsache sind die Gebühren noch ein wenig höher. Es ist daher unbedingt ratsam, sich eine (Verkehr-)Rechtsschutzversicherung zuzulegen.

Ich bin von der Polizei angehalten worden, die mir nunmehr einen Vorwurf machen. Wie soll ich mich verhalten?

Nichts sagen. Keiner hat die Verpflichtung sich selbst zu belasten. Auf keinen Fall den Vorwurf zugeben. Es gibt so viele Fehler, die gerade bei hochkomplexen technischen Verfahren, wie Geschwindigkeitsmessungen, gemacht werden, dass man den Tatvorwurf später vielleicht auf Grund eines Mess- oder Bedienungsfehlers wegbekommt. Wenn man den Verstoß zugegeben hat, macht das dann eine Verteidigung umso schwieriger.